

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: jährlich fl. 1.50 (mit Postsendung fl. 2.10), halbjährig 75 kr.; einzelne Nummern 5 kr. — Einjah-
rungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags portofrei ins Gemeinblatt zu bringen.

Nr. 1.

Sonntag, 1. Jänner 1893.

24. Jahrg.

Kundmachungen.

* * *

Wegen des auf nächsten Freitag den 6. d. Mts. fallenden Feiertages sind die Einschaltungen in das Gemeindeblatt spätestens bis Donnerstag mittags im Gemeindeamte abzugeben.

Dornbirn, am 1. Jänner 1892.

Die Gemeindevorstehung.

Der § 88 der Gewerbeordnung wird behufs genauer Darlegung mit dem Beifügen in Vuchform mit Angabe des Wortes und des Alters, der Deimatsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgefüllt hat, des Eintrittes in die Gewerbesunternehmung des Namens des Gewerbesinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Verwendungsart im Gewerbe, der Kaufsumme, welcher der Hilfsarbeiter angehöret und des Austrittes aus der Gewerbesunternehmung zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. Die polizeilichen Meldungsvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Feldkirch, am 26. December 1892.

Der k. k. Bezirksaufsehermann:
Sardagna.

Kaminfeergebühren.

Auf Grund der Gemeinbeauschlußbeschlüsse vom 2. und 16. Juli 1874, sowie des Gemeinbeauschlußbeschlusses vom 15. Juli 1874 besteht folgender Kaminfege-Tarif:

Der Kaminfege hat anzupflegen:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Für ein schließbares Hauptkamin von laufenden Meter | 1 ^o fr. |
| 2. " " " " " " " " " " " " | 1 ^o " |
| 3. " " ruffisches Kamin | 1 ^o " |
| 4. " einen Heizthurm | 1 ^o " |
| 5. " ein Dampfamin | 1 ^o " |
| 6. " " " " " " " " " " " " | 4 ^o " |
| 7. " Rauchrohr | 4 ^o " |
| 8. " Rauchkammern, liegende Röhre u. Kunstherde je nach Zeitumfang | 4—6 " |

Zusatzbestimmungen.

- a. Zu Post 1, 2, 3, 4 und 5 wird beigelegt, daß ein Maßfuß unter einem halben Meter gar nicht, ein Maßfuß über einen halben Meter als ganzer Meter anzurechnen ist.
- b. Kamine, welche wegen feuergefährlichen Gewerbetriebes mindestens dierwöchentlich zu fegen sind (z. B. bei Bäckern,

Schloßern u. dgl.), bezahlen vom Meter einen halben Kreuzer mehr als gewöhnliche Kamine.

- c. Hausbesitzer haben erforderlichen Falles für Fegearbeiten der Kaminpartien, jedoch nur dann, wenn der Kaminfege Zahlungsrückstände derselben dem Hausbesitzer rechtzeitig angezeigt hat.

Diese Verordnung trat am 1. August 1874 in Wirksamkeit.

Mittheilungen.

Amstag des Herrn k. k. Bezirkshauptmannes morgen Montag, den 2. Jänner und des Herrn k. k. Evidenzhaltungs-Geometers 2., 3. und 4. Jänner d. Js.

Gemeinbeauschluß. Nächsten Donnerstag wird um die übliche Zeit eine Sitzung abgehalten. Die Tagesordnung ist an der Amtstafel angeschlagen.

Gemeinbeauschluß. Diefelbe bleibt von heute an bis auf Weiteres an Nachmittagen für den Parteienverkehr geschlossen.

Postverkehr. Bei der großen Ausdehnung unserer Gemeinde und den vielfach vorkommenden gleich- und ähnlich lautenden Namen ist es sehr wünschenswert und im Interesse der Einwohner gelegen, wenn, um Verärglungen bei Zustellung von Postsendungen zu vermeiden, die Adressen immer ganz genau bezeichnet werden. Alle, welche Postsendungen aufgeben und empfangen, werden daher eindringlich erinnert, sich anzugewöhnen, allen Correspondenzen ihre genaue Adresse mit Angabe der Straße und Hausnummer beizufügen und ihre auswärtigen Correspondenten daran zu erinnern, daß diese jeder für Dornbirn bestimmten Adresse stets die Straße und Hausnummer des Adressaten (Empfängers) beifügen. Nur auf diese Weise wird es gelingen, den in unserer weitläufigen Gemeinde Wohnenden Briefe und andere Postsendungen ohne Verzögerung und ohne Verwechslungen zuzustellen zu können.

Sparcassa. Diefelbe befindet sich im I. Stock, Thür Nr. 7, des Gemeinbeauschusses und ist vom 1. bis 10. Jänner an Wertagen den ganzen Tag bis abends 5 Uhr, an Sonn- und Feiertagen jedoch nur vormittags von 1/11 bis 12 Uhr für den Parteienverkehr offen. Im übrigen Theile des Jahres bleibt der Parteienverkehr wie bisher auf den Vormittag beschränkt.

Alle Spareinlagen, welche in der Zeit vom 1. bis 10. Jänner zur Cassa gebracht werden, werden auf den 1. Jänner eingetragten und vom 1. Jänner an verzinst. Es erlauben daher die Parteien, welche innerhalb der bezeichneten 10 Tage — gleichviel an welchem derselben — zur Cassa kommen, keinen Zinsverlust. Ein besonderer Andrang zur Cassa in den ersten Tagen des Jäners ist daher vollkommen zwecklos.